



Generalkonsulat  
der Bundesrepublik Deutschland  
Barcelona

Consulado General  
de la República Federal de Alemania

Stand Januar 2004  
(ohne Gewähr)

**ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG DEUTSCHER TITEL IN ZIVIL- UND  
HANDELSACHEN IN SPANIEN**

**Rechtsgrundlagen**

Seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist diese in Spanien gemeinschaftsrechtlich geregelt.

**II. Anwendungsbereich**

Die Verordnung, auch „Brüssel-I-Verordnung“ genannt, ist in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark direkt geltendes Recht. Damit löst sie in ihrem Anwendungsgebiet das EuGVÜ („Brüsseler Übereinkommen“ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968) und das LGVÜ (Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988, das ein Parallelabkommen zum oben genannten Brüsseler Abkommen zwischen den Mitglied- und den EFTA-Staaten darstellt) weitgehend ab.

Sachlich ist die Verordnung anwendbar auf Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1), ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Der Begriff der Zivil- und Handelssachen ist dabei weit auszulegen: Hierunter fallen auch Arbeitssachen, Klagen vor einem Strafgericht, Streitigkeiten über Rechtsanwalts honorare oder aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn es sich um echte Parteistreitigkeiten handelt. Nicht erfasst werden Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Zeitlich ist die Verordnung anwendbar auf Klagen und öffentlichen Urkunden, die erhoben bzw. aufgenommen sind, nachdem die Verordnung in Kraft getreten ist, also auf alle Entscheidungen, die nach dem 01.03.2002 (Art. 76) ergangen sind (Art. 66 Abs. 1). Ist die Klage vor diesem Zeitpunkt erhoben, muss die nachher ergangene Entscheidung die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 2 erfüllen.

Keine Anwendung findet die Verordnung ausdrücklich (Art. 1 Abs. 2) auf den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts, auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, auf die soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit.

### **III. Inhalt**

Entscheidung im Sinne der Verordnung, die anerkannt/ vollstreckt werden kann, ist jede von einem Gericht eines Mitgliedsstaats erlassene Entscheidung. Auf die Bezeichnung als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid bzw. Kostenfestsetzungsbeschluss kommt es dabei nicht an (Art. 32).

Öffentliche Urkunden, die in Deutschland aufgenommen (Art. 57), und Prozessvergleiche (Art. 58), die vor einem deutschen Gericht geschlossen wurden, werden nach demselben Verfahren wie Entscheidungen für vollstreckbar erklärt. Bei Streit über Anerkennungsfähigkeit eines Titels wird die Feststellung entsprechend dem Verfahren zur Erklärung der Vollstreckbarkeit beantragt.

#### 1.) Gemeinsame Vorschriften (Art. 53 bis 56)

Die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder eine Vollstreckbarerklärung beantragt, hat eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtskrafts- und Zustellungsvermerk (Voraussetzungen der Beweiskraft) vorzulegen.

Den vorzulegenden Urkunden sollte eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden; die Gerichte oder sonstigen Stellen können eine entsprechende Übersetzung verlangen (Art. 55 Abs. 2), wird diese gleich beigelegt, reduziert sich die Bearbeitungszeit.

Die Urkunden (Ausfertigung mit Vermerken, Bescheinigung der Vollstreckbarkeit, Übersetzungen) bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit, um in Spanien rechtswirksam zu sein (Art. 56).

#### 2.) Anerkennungsverfahren (Art. 33 bis 37)

Die Entscheidungsanerkennung erfolgt automatisch, ohne dass hierfür ein besonderes Verfahren durchgeführt werden muss (Art. 33 Abs. 1). Es wird den Parteien lediglich die Möglichkeit eingeräumt, im Streitfall die Anerkennung feststellen zu lassen (Art. 33 Abs. 2). Für diese Entscheidung ist das Gericht, dessen weitere Entscheidung von der Anerkennung abhängt, zuständig (Art. 33 Abs. 3).

Aus dieser Regelung geht hervor, dass die unmittelbare Anerkennung als Normalfall, die Anerkennung im Wege eines Feststellungsverfahrens als Ausnahme angesehen wird.

Gründe für eine Nichtanerkennung liegen nach der Verordnung u.a. vor, wenn die deutsche Entscheidung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung Spaniens oder zu einer in Spanien ergangenen Entscheidung steht, sie mit einer früheren Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, unvereinbar ist oder gegen Verfahrensvorschriften über die Zuständigkeit des spanischen Gerichts oder die Zustellung bei Versäumnisurteilen verstoßen wurde (Art. 34, 35). Eine Prüfung des Vorliegens der Versagungsgründe findet nicht von Amts wegen, sondern auf Rüge statt. Die materiellrechtliche Richtigkeit der deutschen Entscheidung darf das spanische Gericht nicht nachprüfen (Art. 36).

### 3.) Vollstreckungsverfahren (Art. 38 bis 52)

Eine deutsche Entscheidung, die in Deutschland vollstreckbar ist, wird in Spanien vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag des Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden ist (Art. 38 Abs. 1). Der entsprechende Antrag ist an das örtlich zuständige *Juzgado de Primera Instancia* (Gericht der ersten Instanz) zu richten (Art. 39 Abs. 1 iVm Anhang II); die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners oder durch den Ort, an dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt (Art. 39 Abs. 2). Für die Stellung des Antrags ist das spanische Verfahrensrecht maßgebend (Art. 40 Abs. 1). Es empfiehlt sich daher, einen örtlichen Anwalt mit der Einreichung des Antrages zu beauftragen (eine Anwaltsliste kann beim Generalkonsulat angefordert werden).

Zusammen mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der das ausstellende Gericht oder die sonst befugte Stelle in Deutschland, das Gericht der Entscheidung bzw. des Vergleichs, die Entscheidung selbst und die Erklärung über die Vollstreckbarkeit in Deutschland hervorgehen muss (Art. 54 iVm Anhang V).

Sind die Förmlichkeiten (Ausfertigung, Bescheinigung) erfüllt, erklärt das spanische Gericht die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar. Eine Prüfung der Gründe der Nichtanerkennung (Art. 34, 35; s.o.) findet nicht statt, der Schuldner wird in diesem Abschnitt des Verfahrens nicht gehört (Art. 41).

Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (*actuario*) des spanischen Gerichts (Art.42Abs.1 iVm art.679 Ley de Enjuiciamiento Civil – spanische Zivilprozessordnung -) zusammen mit der ursprünglichen Entscheidung, soweit dies noch nicht geschehen ist, zugestellt (Art. 42 Abs. 2).

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf bei der *Audiencia Provincial* (Landgericht, Art. 43 Abs. 2 iVm Anhang III) einlegen (Art. 43 Abs. 1). Die materiellrechtliche Richtigkeit der dt Entscheidung darf das spanische Gericht hier nicht nachprüfen (Art.45 Abs. 2).

Für den Rechtsbehelf des Schuldners gegen die Vollstreckbarerklärung ist eine Frist von einem Monat vorgesehen (Art. 43 Abs. 5); hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Staat als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, beträgt diese Frist zwei Monate. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung. Solange diese Frist läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Diese Maßnahmen darf der Antragsteller nach spanischem Recht in Anspruch nehmen, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung nach Art. 41 (s.o.) bedarf (Art. 47 Abs. 1). Die nach dieser Verordnung anzuerkennende Vollstreckbarerklärung gibt die Befugnis, solche Maßnahmen zu veranlassen (Art. 47 Abs. 2).

#### 4.) Einstweiliger Rechtsschutz (Art. 31)

Einstweilige Maßnahmen, die im deutschen Recht vorgesehen sind (insbesondere solche, die auf eine Sicherung gerichtet sind), können bei einem spanischen Gericht beantragt werden, sofern dieses aufgrund der Verordnung zuständig ist.